



# **Parkierungsreglement der Gemeinde Schwellbrunn**

Gestützt auf Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen des Kantons Appenzell A. Rh. werden die folgenden Vorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Schwellbrunn erlassen:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

1. Im Rahmen des Gemeingebrauches sowie des gesteigerten Gemeingebrauches (Dauerparkieren) soll für Automobilisten ein angemessenes Parkplatzangebot in der Gemeinde Schwellbrunn gewährleistet werden.
2. Ausserdem sollen die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf öffentlichem Grund für jedermann offen gehalten werden. Die Parkplätze sollen bewirtschaftet, die Quartiersstrassen vom Suchverkehr entlastet, die Parkraumsituation für Anwohner und Besucher verbessert und die Anwohner vor unnötigem Lärm und Luftverschmutzung entlastet werden.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Schwellbrunn. Die Vorschriften beziehen sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den öffentlichen Parkieranlagen. Vorbehalten bleibt Artikel 12.

### **Art. 3 Gemeingebrauch und Gebühren**

1. Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Rahmen des Gemeingebrauches ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Für das Parkieren über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere das Dauerparkieren sowie zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung, können Gebühren erhoben werden.

## **II. Parkieren**

### **Art. 4 Parkbeschränkungen**

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt werden. Zuständig ist der Gemeinderat.

## **Art. 5 Parkplätze mit Gebührenpflicht**

Für Gebiete mit erhöhtem Belegungsbedürfnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze sowie für länger dauerndes Parkieren kann der Gemeinderat gebührenpflichtige Parkplätze bezeichnen.

## **Art. 6 Ausnahmen**

1. Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grunde können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.
2. Sind Güterumschlag, Servicedienste und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung aus möglich, kann eine Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer erteilt werden.
3. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und besondere Weisungen erlassen. Er kann diese Aufgabe an die Tiefbaukommission delegieren.

## **III. Dauerparkieren**

### **Art. 7 Bewilligungspflicht**

Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen nur mit behördlicher Bewilligung regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt werden.

### **Art. 8 Parkierungsberechtigung**

1. Mit der Bewilligung der Behörde entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt deren Inhaber lediglich, das Motorfahrzeug oder den Anhänger im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.
2. Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund ist verboten.

### **Art. 9 Meldepflicht**

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden und eine Parkkarte zu beziehen.

## **IV. Gebühren**

### **Art. 10 Gebührenhöhe**

1. Die Gebühren werden für die einzelnen Gebiete nach den jeweiligen Bedürfnissen festgelegt. Die Höhe der Gebühren können bis maximal Fr. 1.-- pro Stunde festgelegt werden.
2. Für das Dauerparkieren wird eine Gebühr von monatlich maximal Fr. 30.00 erhoben. Die Gebührenhöhe kann in Abhängigkeit zur bewilligten Dauer (wöchentlich, monatlich, halbjährlich, jährlich) abgestuft werden.
3. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

### **Art. 11 Verwendung der Gebühren**

Gebühren werden ausschliesslich für Parkierungszwecke verwendet, d.h. für die Erstellung, Verzinsung und Amortisation, die Überwachung sowie den Unterhalt von Parkplätzen und Kontrolleinrichtungen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Kontrolle privater Parkieranlagen**

1. Durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer können auch private Parkieranlagen in die Kontrolle bzw. in die Bewirtschaftung einbezogen werden. Derartige Parkieranlagen sind den öffentlichen gleichgestellt.
2. Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 13 Entfernung vorschriftswidrig parkierter Fahrzeuge**

1. Fahrzeuge, die trotz besonderer Anordnungen für Schneeräumung und Veranstaltungen parkiert werden, können auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt werden.
2. Dies gilt auch für ausserhalb von Feldern parkierte Motorfahrzeuge und Anhänger, welche längere Zeit stehengelassen werden.

#### **Art. 14 Rechtsschutz**

1. Gegen Verfügungen von Kommissionen oder Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
2. Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an die zuständige kantonale Stelle weitergezogen werden.
3. Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwellbrunn, 9. September 2009

#### **Namens des Gemeinderates Schwellbrunn**

Ulrich Nef, Gemeindepräsident

Gerda Greber, Gemeindeschreiberin

Das Reglement wurde wie folgt genehmigt:

- Vom Gemeinderat Schwellbrunn genehmigt am: 12. November 2003
- Von den Stimmberechtigten genehmigt am: 8. Februar 2004
- Vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am: 16. März 2004

Die Teilrevision wurde wie folgt genehmigt:

- Vom Gemeinderat Schwellbrunn genehmigt am: 9. September 2009
- Von den Stimmberechtigten genehmigt am: 29. November 2009
- Vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am: 15. Dezember 2009
- In Kraft gesetzt per: 1. Januar 2010